



Kanzlei- und Gebühreninformationen

1. Anwaltsgebühren und Gebührenvereinbarungen; Erstberatung

Die Gebühren des Rechtsanwalts richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und sind letztmalig zum 1.1.2021 gesetzlich angepasst worden.

Ich werde im Einzelfall **Gebührenvereinbarungen** vorschlagen, die ich mit Ihnen zu Beginn des Mandats besprechen werde. Diese reichen von der Vereinbarung einer Pauschale bis zur Erhöhung der Vergütungssätze nach dem RVG oder auch der Vereinbarung eines Stundenhonorars.

Die für eine sog. **Erstberatung** gem. § 34 RVG zu vereinbarende Gebühr beträgt bei mir regelmäßig 280,- EUR zuzüglich Mehrwertsteuer, unabhängig von dem Wert der Rechtssache. Abweichendes ist ansonsten zu vereinbaren. Auch sonst biete ich gerne auf Nachfrage Honorarvereinbarungen soweit möglich an. Sprechen Sie mich bei Fragen zu den Gebühren an.

2. Hinweis gem. § 49b BRAO

Soweit keine Gebührenvereinbarung getroffen wird oder nicht gesetzliche Rahmengebühren gelten, richten sich insbesondere in allen Zivilsachen die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert (Wert der Angelegenheit). Neben den Gebühren und Auslagen ist immer die gesetzliche Mehrwertsteuer zu bezahlen.

3. Gebühren und Rechtsschutzversicherung

Als Mandant sind Sie aus dem Anwaltsvertrag direkt verpflichtet das gesetzlich geregelte oder vereinbarte Honorar zu zahlen. Besteht eine Rechtsschutzversicherung, rechne ich gegenüber dieser direkt ab. Im Versicherungsvertrag können aber bestimmte Angelegenheiten vom Versicherungsschutz ausgenommen sein oder ist Ihr Rechtsschutzversicherer ggfs. sonst nicht verpflichtet das anwaltliche Honorar zu übernehmen. Am besten sollten Sie vorab eine Schadensnummer und Deckungszusage Ihres Versicherers einholen.

4. Vorschüsse

Gemäß § 9 RVG darf und soll der Rechtsanwalt für die entstandenen und voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern. Wird eine erteilte fällige Vorschusskostenrechnung nicht ausgeglichen, können nach vorheriger Androhung weitere Leistungen abgelehnt und darf das Mandat gekündigt werden.

5. Weisungen, Aufträge

Klagen und Anträgen werden nur dann erhoben und Rechtsmittel und sonstige Behelfe nur dann eingelegt, wenn Sie hierzu den entsprechenden Auftrag und eine schriftliche Vollmacht erteilt haben. Ansonsten wird die Kanzlei in Ihrem Interesse zur Vermeidung weiterer Kosten nicht tätig, auch wenn Ihnen dadurch Rechtsnachteile entstehen können.

(weiter auf Rückseite)

DER RECHTSANWALT AM MARKT Clemens Beck · Marktplatz 3 · 71229 Leonberg

Telefon 07152 / 40 16 16 6 · Telefax 07152 / 40 16 867

kontakt@der-rechtsanwalt-leonberg.de · www.der-rechtsanwalt-leonberg.de





Kanzlei- und Gebühreninformationen

6. Bedürftigkeit

Sind Sie wegen eines zu geringen Einkommens und Vermögens nicht in der Lage die entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen, ist dies bereits bei der Beauftragung oder bei späterem Eintritt der Bedürftigkeit mitzuteilen. Ansprüche auf Beratungshilfe (BerH) oder Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH) werden mit Ihnen geprüft. Liegen deren Voraussetzungen nicht vor oder werden entsprechende Anträge vom Gericht abgelehnt, auch wenn Sie z.B. die notwendige Erklärung und Nachweise über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht rechtzeitig vorlegen, bleiben Sie verpflichtet die angefallenen Anwaltsgebühren zu bezahlen.

Wurde Beratungshilfe bewilligt und erhalten Sie aus dem Mandat Geld oder Vermögen, kann ich nach § 6a BerHG bei Gericht beantragen, dass deswegen die Bewilligung aufgehoben wird und gem. § 8a BerHG die sonst üblichen anwaltlichen Gebühren an mich zu bezahlen sind.

Erhalten Sie Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe, kann das Gericht auf die Dauer von 4 Jahren danach Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse überprüfen und die Bewilligung wieder aufheben.

Gegnerische Kosten werden von der PKH/VKH im Unterliegensfall nicht übernommen.

